



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

Ausgabe 2017-02

Leitfaden zur Arbeitssicherheit  
bestellbar

R+S-Tag am 25. März 2017

Zahlreiche Medien berichten über  
Einbruchschutz mit Rollläden

Weitere Mitgliedervorteile bei  
CarFleet24

Meister- und Gesellenstücke für die  
R+T 2018 gesucht

„Reinschnuppern“ im  
Bildungszentrum Wiesbaden

Stellungnahme zum neuen  
Gebäudeenergiegesetz

Verbraucherbauvertrag BVB - Haus  
& Grund

Steuerbonus für  
Handwerkerleistungen

Rundfunkbeitrag: neue Meldungs-  
option von Teilzeitbeschäftigten bis  
31. März 2017

geea-Monitor zur Effizienzpolitik

Reisekosten - BMF-Schreiben zu  
Auslandspauschalen

Klarstellung zur Abgabefrist für  
Steuererklärungen

Abfalltransport: Umweltausschuss  
des EU-Parlaments stimmt pro  
Handwerk

Unternehmerfrau im  
Handwerk 2017

Firmenjubiläen

Runde Geburtstage

### Leitfaden zur Arbeitssicherheit bestellbar

(2226) In der letzten Woche hatten wir mittels Sonderrundschreiben darüber informiert, dass der vom BVRS erarbeitete Leitfaden zur Arbeitssicherheit ab sofort bestellbar ist. Die Reaktion darauf war sehr positiv, es liegen bereits zahlreiche Bestellungen vor.

Derzeit werden die Ordner produziert, mit dem Versand wird ab der 10. Kalenderwoche begonnen. Weitere Bestellungen können über den Online-Shop unter [rs-fachverband.de](http://rs-fachverband.de) oder das am 6. Februar per Mail verschickte Bestellformular (kann bei Bedarf auch noch einmal unter [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de) angefordert werden) erfolgen.

### R+S-Tag am 25. März 2017

(2227) In vier Wochen ist wieder Rollläden- und Sonnenschutztag. Die PR-Kampagne läuft auf vollen Touren. Mit den Plakaten und den Briefaufklebern, die wir jetzt an jeden Betrieb versandt haben, kann jeder Innungsbetrieb zeigen, dass er bei der Kampagne *Pro Rollläden + Sonnenschutz vom RS-Fachbetrieb* mit dabei ist. Gern nimmt die Geschäftsstelle auch Zusatzbestellungen für diese Werbemittel entgegen und liefert sie aus, solange der Vorrat reicht.

Aufmerksam gemacht werden soll auch noch einmal auf den individuellen Firmeneintrag auf der Online-Plattform [www.rollladen-sonnenschutz.de](http://www.rollladen-sonnenschutz.de). Jeder kann den Eintrag mit eigenen Bildern und weiteren Firmenangaben ergänzen. Dafür einloggen unter <https://rollladen-sonnenschutz.de/login> und schon kann es losgehen. Auch dafür gibt es Hilfe seitens der BVRS-Geschäftsstelle. Bitte dafür von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr unsere neue Mitarbeiterin Christiane Bussenius ansprechen.

## Zahlreiche Medien berichten über Einbruchschutz mit Rollläden

---

(2228) Viele Medien griffen in den letzten Tagen einen dpa-Artikel mit Tipps für den Einbruchschutz mit Rollläden auf, darunter auch die Ratgeber-Plattform des Nachrichtensenders n-tv. Dort, im „Hamburger Abendblatt“, im „Nordkurier“ und in vielen weiteren Zeitungen wird darauf verwiesen, dass „einbruchhemmende Rollläden ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn die nach der Anleitung der Hersteller **fachgerecht** eingebaut werden.“ In der dpa-Meldung kommen RS-Fachbetriebe und Experten der Kriminalpolizei zu Wort, darunter auch der Vizepräsident des BVRS, Reinhard Kowalewski. Entstanden ist die dpa-Reportage im Ergebnis von Hintergrundgesprächen, die vom BVRS in Zusammenarbeit mit der PR-Agentur KOOB begleitet wurden.

## Weitere Mitgliedervorteile bei CarFleet24

---

(2229) Der BVRS-Kooperationspartner CarFleet24 bietet unseren Mitgliedern im Rahmen der Kooperation neue Aktionsmodelle sowie verlängerte Aktionsmodelle, teilweise zu verbesserten Konditionen an. Bitte beachten Sie, dass einige Aktionen zeitlich begrenzt sind.

Nähere Infos unter <https://rs-fachverband.de/mitgliederbereich/rahmenvertraege/> oder direkt unter <http://carfleet24.de> (Passwort: rs-fachverband).

## Meister- und Gesellenstücke für die R + T 2018 gesucht

---

(2230) Wie schon bei den vergangenen Messen wird sicher auch auf der R+T 2018 vom 27. Februar bis 3. März 2018 die Sonderausstellung „Junge Talente“ mit den Exponaten junger Meister und Gesellen wieder ein besonderer Publikumsmagnet werden.

Der Nachwuchs des R+S-Handwerks ist somit aufgerufen, sich bis spätestens 31. August 2017 mit repräsentativen, interessanten Meister- oder Gesellenstücken, die seit 2015 entstanden sind oder noch entstehen werden, für eine Teilnahme an der Sonderschau zu bewerben! Hier bietet sich die einmalige Gelegenheit, sich ohne Standmiete vor einem Fachpublikum aus aller Welt zu präsentieren und gleichzeitig am Innovationspreis der Messe Stuttgart teilzunehmen.

Wir bitten, den o. g. Termin einzuhalten, damit wir rechtzeitig planen können. Interessenten melden sich bitte bei Ingo Plück, Tel.: 0228 95210-18, E-Mail: [ingo.plueck@rs-fachverband.de](mailto:ingo.plueck@rs-fachverband.de).

## „Reinschnuppern“ im Bildungszentrum Wiesbaden

---

(2231) Das Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Wiesbaden, in dem Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung im Rollladen- und Sonnenschutztechnikerhandwerk veranstaltet werden, bietet in diesem Jahr erstmals die Möglichkeit zum „Reinschnuppern“ im wahrsten Sinne des Wortes. Am Freitag, dem 31. März 2017 können zwischen 11:00 und 15:00 Uhr die Räume und Einrichtungen des BTZ besichtigt werden. Während dieser Zeit beantwortet Dozent Wolfgang Löster Fragen zum Unterricht und zu Prüfungsinhalten. Weitere Dozenten haben bereits ebenfalls zugesagt. Mitarbeiter/-innen von BTZ und HWK geben Auskunft über Prüfungszulassung, Meister-BaföG, Unterbringung usw.

Dieser Mini-Tag-der-offenen-Tür ist gedacht für Teilnehmer/-innen des nächsten Kurses, der im September beginnt, aber auch für Interessenten, die noch unentschlossen sind. Und wer vorhat, erst in ein paar Jahren einen Meisterkurs zu besuchen, ist ebenfalls herzlich willkommen.

## Stellungnahme zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG)

---

(2232) Am 23. Januar wurde durch das federführende Bundeswirtschaftsministerium der Entwurf eines neuen Gebäudeenergiegesetzes (führt erfreulicherweise EnEV und EEWärmeGesetz zu einem Gesetz zusammen) an die damit befassten Verbände verschickt. Mit sehr knapper Frist, nämlich nur bis zum 1. Februar, gab es Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Dies wurde auch vom Verband Fenster + Fassade, dem Bundesverband Flachglas, Tischler Schreiner Deutschland und dem BVRS genutzt, die eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben.

Deren wesentlicher Punkt ist der Vorschlag, die Nebenanforderung an die Gebäudehülle künftig vom mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten auf den Heizwärmebedarf umzustellen, wodurch dann auch die solaren Energiegewinne berücksichtigt würden. Hintergrund ist die durch eine Studie des Ingenieurbüros Hauser belegte Tatsache, dass weitere einseitige Verschärfungen der U-Wert-Anforderungen die realisierbaren Glas- bzw. Fensterflächen begrenzen würden.

Die Stellungnahme der vier Verbände kann bei Interesse unter [hgf@rs-fachverband.de](mailto:hgf@rs-fachverband.de) angefordert werden.

## Verbrauchervertrag BVB - Haus & Grund, Fassung Februar 2017

---

(2233) Der Verbrauchervertrag für Bauleistungen Einzelgewerk/Handwerkervertrag von Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und Haus & Grund wurde überarbeitet und liegt jetzt in der Fassung Februar 2017 vor.

Die Überarbeitung ist vor dem Hintergrund der Informationspflicht der Unternehmer nach dem

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfolgt. Sie ist am 1. Februar 2017 in Kraft getreten (vgl. RS-Aktuell Ausgabe Januar 2017, weitere Details in der kommenden R+S). Hiernach muss der Unternehmer darüber informieren, inwieweit er bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dies ist in Ziffer 12.0 des Vertrags aufgenommen worden.

Außerdem wurde die gesetzliche Neuregelung in § 309 Nr. 13 BGB berücksichtigt (Unwirksamkeit einer Bestimmung in AGB, dass für Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, eine strengere Form als die Textform vorgesehen ist; R+S berichtete).

Eine weitere Änderung betrifft den Aufwendungsersatz des Auftragnehmers bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen.

Die Neufassung ist bei Ingo Plüeck unter [ingo.plueck@rs-fachverband.de](mailto:ingo.plueck@rs-fachverband.de) erhältlich. Bei Vertragsneuabschlüssen sollten die Vorgängerversionen (zuletzt vom 13. Juni 2014) nicht mehr verwendet werden.

## **Steuerbonus für Handwerkerleistungen – aktualisierter Flyer**

---

(2234) Der ZDH-Flyer „Steuerbonus für Handwerkerleistungen“ wurde aktualisiert und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen:

Das Bundesfinanzministerium hat sich in dem nun vorliegenden Anwendungsschreiben zu § 35 a EStG der funktionsbezogenen Auslegung des Begriffs „Haushalt“ dem Bundesfinanzhof angeschlossen. Demnach genügt es, wenn die Handwerkerleistung für den Haushalt erbracht wird. Daher kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen begünstigt sein, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, bspw. öffentlichem Grund erbracht werden.

Der aktualisierte Flyer enthält zudem den Hinweis, dass Tätigkeiten, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden, sondern z. B. in der Werkstatt des Handwerksbetriebs, nicht begünstigt sind. Eine anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts München bleibt insoweit eine Einzelfallentscheidung.

Aus dem genannten BMF-Schreiben geht ebenfalls hervor, dass Prüfleistungen von Handwerkern, aufgrund derer der Bedarf von Reparaturarbeiten erst noch eruiert werden soll, ebenfalls steuerbegünstigt sind.

Der Flyer und das BMF-Schreiben können beim BVRS unter [ingo.plueck@rs-fachverband.de](mailto:ingo.plueck@rs-fachverband.de) angefordert werden.

## **Rundfunkbeitrag: neue Meldungsoption von Teilzeitbeschäftigten bis 31. März 2017**

---

(2235) Durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag können Unternehmen die Zahl der Beschäftigten ab 2017 in veränderter Form beim Rundfunkbeitragservice (ehemals GEZ) melden:

Bisher war die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens „pro Kopf“ zu melden, unabhängig von der realen jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Änderung des § 6 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ermöglicht nun die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente (interne Bezeichnung beim Beitragsservice „Zählweise B“):

- Jeder Beschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) ist mit dem Faktor mit 0,5,
- jeder Beschäftigte über 20 aber nicht mehr als 30 Stunden mit dem Faktor 0,75
- und jeder Beschäftigte mit mehr als 30 Stunden mit dem Faktor 1,0

anzusetzen (gemessen an der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres).

Die errechnete neue Gesamtzahl (alle Vollzeitbeschäftigten und die errechneten Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten zusammengefasst) können nur einmal jährlich bis zum 31. März beim Beitragsservice gemeldet werden, damit der Beitrag ggf. mit Wirkung zum April des jeweiligen Jahres angepasst werden kann.

Es werden (wie bisher) nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gezählt, ohne Auszubildende und geringfügig Beschäftigte.

Es handelt sich ausdrücklich um eine Option: Weiterhin können die Unternehmen ihre Beschäftigtenzahl nach „Köpfen“ angeben (interne Bezeichnung „Zählweise A“). Wenn sich keine Änderungen der Beschäftigtenzahl ergeben, ist auch keine erneute Meldung notwendig.

Die betroffenen Unternehmen müssen abwägen, ob der Aufwand der Neuberechnung und Meldung gerechtfertigt ist.

Offizielle Hinweise des Beitragsservice zur Vorgehensweise für Unternehmen gibt es hier:

[https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen\\_und\\_institutionen/informationen/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/index_ger.html).

## **geea-Monitor zur Effizienzpolitik**

---

(2236) Gar nicht so einfach, den Überblick zu behalten, was sich in Bezug auf die Energieeffizienz so alles auf nationaler und europäischer Ebene tut, welche Konzepte und Papiere aktuell im Umlauf sind.

Die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea), an der der BVRS durch seine Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung

Bauwirtschaft mittelbar beteiligt ist, hat daher einen „Monitor Energieeffizienzpolitik“ veröffentlicht, der in knapper Form die wichtigsten Prozesse und Papiere, die derzeit auf dem Tisch liegen, zusammenfasst.

Bei Interesse kann dieser geea-Monitor (6 Seiten) als pdf-Datei unter [hgf@rs-fachverband.de](mailto:hgf@rs-fachverband.de) angefordert werden.

## **Reisekosten - BMF-Schreiben zu Auslandspauschalen**

---

(2237) Das Bundesfinanzministerium hat das Anwendungsschreiben „Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2017“ veröffentlicht. Es enthält ein klarstellendes Beispiel, das die Höhe der Verpflegungspauschale bei mehrtägigen Auslandsreisen in verschiedene Länder mit zwischenzeitlicher Rückkehr zur Wohnung erläutert.

Wer an dem Schreiben interessiert ist, kann es unter [ingo.plueck@rs-fachverband.de](mailto:ingo.plueck@rs-fachverband.de) beim BVRS anfordern.

## **Klarstellung zur Abgabefrist für Steuererklärungen**

---

(2238) In einigen Medien wurde kürzlich falsch über geänderte Abgabefristen für die Steuererklärungen berichtet. Hintergrund ist das in diesem Jahr in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“, das u. a. auch die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung enthält.

Die neue Regelung greift entgegen dieser Berichte noch nicht in diesem Jahr, sondern erst bei Steuererklärungen für das Jahr 2018: Die Steuererklärung für das Jahr 2018 kann dann bis zum 31. Juli 2019 eingereicht werden. Für die Steuererklärungen für die Jahre 2016 und 2017 bleibt es hingegen noch bei der bislang geltenden Frist zum 31. Mai des Folgejahres.

Für vom Steuerberater vertretene Steuerpflichtige ist für die Steuererklärung für das Jahr 2018 Abgabetermin der 29. Februar 2020.

Die verlängerten Fristen gelten übrigens nur, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen seitens der Finanzverwaltung bis dahin gegeben sind.

## **Abfalltransport: Umweltausschuss des EU-Parlaments stimmt pro Handwerk**

---

(2239) Der Umweltausschuss des Europaparlaments (ENVI) hat am 24. Januar 2017 über die Änderungsanträge zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmen-Richtlinie abgestimmt.

Das Handwerk hatte sich im Vorfeld insbesondere für Änderungsanträge zum Abfalltransport stark gemacht. Die betreffenden Anträge der Abgeordneten Karl-Heinz Florenz, Dr. Markus Pieper (beide CDU) und Markus Ferber (CSU) wurden vom Ausschuss angenommen. Wird das Ergebnis im Plenum und im EU-Rat bestätigt, wird die Einführung eines 2-Tonnen-Schwellenwerts für den Transport gefährlicher Abfälle auf EU-Ebene ermöglicht. Deutschland könnte in dem Fall seine geltende Praxis fortführen.

Außerdem stimmte der ENVI dafür, die Ermächtigung der EU-Kommission zur Anpassung der Schwellenwerte über den Weg nachträglicher delegierter Rechtsakte zu streichen. Auch damit wurde eine wesentliche Forderung des Handwerks erfüllt.

Nach der Abstimmung im Umweltausschuss wird über das Dossier voraussichtlich im März im Plenum abgestimmt. Parallel berät weiterhin der Rat der EU-Umweltminister.

## **Unternehmerfrau im Handwerk 2017: Starke Frauen gesucht!**

---

(2240) Das „handwerk magazin“ hat zum 26. Mal den Wettbewerb „Die Unternehmerfrau im Handwerk“ ausgeschrieben. Der Preis wird wieder in zwei Kategorien verliehen: Für die mitarbeitende Partnerin oder Ehefrau des Inhabers und für die selbstständige Handwerksunternehmerin. Die Siegerinnen erhalten jeweils ein Preisgeld von 2.500 Euro.

Die Preisverleihung findet am 13. Oktober 2017 auf dem Bundeskongress der Unternehmerfrauen in Schweinfurt statt.

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 15. Mai 2017. Die Bewerbungsunterlagen können über die Redaktion handwerk magazin, Robert-Koch-Straße 1, 82152 Planegg, E-Mail: [redaktion@handwerk-magazin.de](mailto:redaktion@handwerk-magazin.de), Internet: [www.handwerk-magazin.de/unternehmerfrau2017](http://www.handwerk-magazin.de/unternehmerfrau2017) abgerufen werden.

## **Firmenjubiläen**

---

(2241) Am 4. Februar hat die Firma Lug GmbH und Co. KG in Geretsried, das Unternehmen des BVRS-Ehrenpräsidenten Walter Lug, ihr 60jähriges Jubiläum gefeiert.

## **Runde Geburtstage**

---

(2242) Am 22. Februar feiert Jürgen Schönenborn, stellvertretender Obermeister und Lehrlingswart der Innung Köln, seinen 50. Geburtstag.

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.  
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn  
Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)

**Verantwortlich:**

Christoph Silber-Bonz

**Redaktion:**

Marcus Baumeister, Andrea Papkalla-Geisweid, Ingo Plück,  
Gunter Voigtländer, Claus Winter

**Mitgliederservice:**

✉ [service@rs-fachverband.de](mailto:service@rs-fachverband.de)